

Schriftliche Stellungnahme

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. April 2021 um
12:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) - BT-Drucksache 19/27400
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD - Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen - BT-Drucksache 19/22929
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland - BT-Drucksache 19/24886
- d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz - BT-Drucksache 19/14503
- e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren - BT-Drucksache 19/27299
- f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren - BT-Drucksache 19/27316
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern - BT-Drucksache 19/24437

siehe Anlage



Teilhabest**ärkungsgesetz**

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Öffentliche Anhörung am 19. April 2021

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 320.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

Entgeltsituation in Werkstätten während der Coronavirus-Pandemie

Werkstätten für behinderte Menschen sind, wie andere Akteure der Wirtschaft auch, von der Coronavirus-Pandemie betroffen. Der Rückgang des Auftragsvolumens von Werkstätten ist vor allem davon abhängig, in welchen Branchen sie wirtschaftlich aktiv sind. In einzelnen Betriebsstätten mit Schwerpunkten insbesondere in den Bereichen Tourismus, Gastronomie oder weiteren, vom Lockdown direkt betroffenen Branchen, fallen die Rückgänge teils erheblich aus. Aber auch in Bereichen Zulieferung, Montage oder Handwerk gibt es teilweise starke Rückgänge.

Werkstätten für behinderte Menschen haben im Gegensatz zu Unternehmen aus der Wirtschaft nicht die Möglichkeit, auf Kurzarbeitergeld zurückzugreifen, um auf Krisen zu reagieren und Arbeitsplätze zu sichern.

Mehr als 60.000 Werkstattbeschäftigte mussten deshalb pandemiebedingte Kürzungen ihrer Entgelte hinnehmen. Jede Kürzung von Werkstattentgelten, die in diesem Zusammenhang erfolgt, ist nach Ansicht der BAG WfbM eine Kürzung zu viel.

Zur Bewältigung der Coronavirus-Krise und zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Entgeltsituation der Menschen mit Behinderungen hat die BAG WfbM bei den Mitgliedern der ASMK um Lösungen geworben. In einem abgestimmten Antwortschreiben an die BAG WfbM teilt die ASMK mit, dass die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beabsichtigen an Herrn Bundesminister Hubertus Heil heranzutreten und ihn zu bitten, seitens des Bundes auch im Jahr 2021 auf die Hälfte des ihm zustehenden Ausgleichsabgabeaufkommen zu verzichten und die Regelung in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung entsprechend zu verlängern und dabei Kriterien einer einheitlichen und zielgerichteten Unterstützung der WfbM und ihren Beschäftigten festzulegen, damit diese Mittel für den Ausgleich von den Integrationsämtern für den Ausgleich von Entgeltausfällen für WfbM-Beschäftigte verwendet werden können.

Die BAG WfbM begrüßt dieses Vorhaben der ASMK und fordert den Deutschen Bundestag auf, eine weitere Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung für das Jahr 2021 im Rahmen des Teilhabe**st**ärkungsgesetz umzusetzen.



Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe

Die BAG WfbM teilt die Auffassung, dass das übergeordnete gesetzgeberische Ziel – keine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises – nur durch eine Neufassung des § 99 SGB IX erreicht werden kann. Die nun gefundene Formulierung schafft Sicherheit für die betroffenen Menschen mit Behinderungen. Sie berücksichtigt die Heterogenität des potenziell leistungsberechtigten Personenkreises und die Besonderheiten des Einzelfalls in hinreichendem Maße. Sie ermöglicht so eine personenzentrierte Beurteilung und Leistungserbringung. Die Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF ist folgerichtig und konsequent.

Die BAG WfbM teilt die Meinung des BMAS, dass eine explizite Nennung der Zugangsberechtigung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in § 99 SGB IX, wie ursprünglich im BTHG vorgesehen, durch die Bezugnahme auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe und die Einbettung von Arbeit und Bildung in die Aktivitäten und Teilhabe nach ICF (bedeutende Lebensbereiche), nicht notwendig ist.

Gewaltschutz

Die BAG WfbM begrüßt die geplante Einfügung des § 37a SGB IX. Dieser sieht sowohl eine ausdrückliche Verpflichtung der Leistungserbringer zu Gewaltschutzmaßnahmen in Einrichtungen als auch eine Hinwirkungspflicht der Leistungsträger gegenüber den Einrichtungen zur Umsetzung des Schutzauftrages vor.

In Werkstätten für behinderte Menschen werden bereits Maßnahmen zur Gewalt- und Missbrauchsprävention umgesetzt. Hierfür bedarf es neben Gewaltschutzkonzepten jedoch auch der fortlaufenden Schulung von Fachkräften und Beschäftigten.

Um insbesondere die von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen zu schützen und zu unterstützen, wurde durch das BTHG das Amt der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt. Frauenbeauftragte sind ein wichtiger Bestandteil von wirksamen Präventionsmaßnahmen und bedürfen daher einer auskömmlichen Refinanzierung.

Damit Einrichtungen der Eingliederungshilfe darüber hinaus ihrem Schutzauftrag gerecht werden können, sind Maßnahmen und Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte zukünftig in die Rahmenverträge der Eingliederungshilfe aufzunehmen und im Rahmen der Leistungsvergütung durch die Leistungsträger anzuerkennen und zu finanzieren.

Ausweitung des Budgets für Ausbildung

Die BAG WfbM begrüßt ausdrücklich, dass künftig auch Personen, die Leistungen nach § 58 SGB IX (Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt) beziehen, die Möglichkeit gegeben wird, ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX in Anspruch zu nehmen.

Dies führt dazu, dass auch langjährige Werkstattbeschäftigte den gleichberechtigten Zugang zu einer Berufsausbildung erhalten und so ihre Rechte aus Art. 24 UN-BRK verwirklichen können.



Um eine grundlegende Verbesserung des Zugangs und der Durchlässigkeit der Beruflichen Bildung zu erreichen, fordert die BAG WfbM allerdings weitergehende Änderungen.

Neben der im Gesetzentwurf benannten sozialversicherungspflichtigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r der Handwerksordnung, muss es auch möglich sein, einen nach Landesrecht geregelten anerkannten (dualen) Ausbildungsgang zu absolvieren oder Zugang zu anderen Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in privaten oder öffentlichen Betrieben oder in Dienststellen im Rahmen eines Budgets für Ausbildung zu erhalten.

Mit diesen Forderungen schließt sich die BAG WfbM der Stellungnahme des Bundesrates in seinem Beschluss vom 07.06.2019 (BR-Drs-Nr. 196/19(B)) an.

Informative Selbstbestimmung

Die Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel und weitere Abgeordnete der Fraktion der FDP fordern in ihrem Antrag „Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland“, dass die informative Selbstbestimmung in allen Wohnformen verbessert werden soll, indem alle Einrichtungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe mit Internetzugängen und W-LAN als bauliche Grundausstattung ausgerüstet bzw. die Investitions- und die laufenden Kosten refinanziert werden.

Dem schließt sich die BAG WfbM ausdrücklich an und erweitert diese Forderung auf den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.